Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8666**
14. Wahlperiode 20. 03. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Dr. Klaus Grehn, Dr. Ilja Seifert, Angela Marquardt, Sabine Jünger, Heidemarie Ehlert, Christina Schenk, Pia Maier, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/7485, 14/8634 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – wird folgender neuer Artikel 6 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes – eingefügt:

   „Artikel 6
   Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

   § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2000 (BGBl. I S. 4), zuletzt geändert durch … (BGBl. …) wird wie folgt gefasst:

   „d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder einen freiwilligen Dienst im Ausland leistet, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert oder“

2. Artikel 6 bis Artikel 8 werden zu Artikel 7 bis Artikel 9.

Berlin, den 13. März 2002

Monika Balt
Dr. Klaus Grehn
Dr. Ilja Seifert
Angela Marquardt
Sabine Jünger
Heidemarie Ehlert
Christina Schenk
Pia Maier
Dr. Ruth Fuchs
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Zum 1. Januar 2002 wurde für Jugendliche, die einen Dienst nach § 14b Zivildienstgesetz leisten, ein Kindergeldanspruch aufgenommen. Denselben Weg schlagen wir für die Gruppe der jungen Freiwilligen vor, die ihren Dienst im Ausland außerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens leisten. Die Fortschreibung des Anspruches auf Kindergeld mindert entscheidend die Hürden, die solchen Diensten im Wege stehen. Insbesondere für ökonomisch benachteiligte Jugendliche ist dies ein Schritt, um ihnen einen Freiwilligendienst zu ermöglichen. Derzeit scheitert für diese der gewünschte Dienst oft an der Finanzierung. Wenn ein solcher Anspruch für die ca. 1 500 jungen Frauen und Männer, die einen gesetzlich ungeregelten Dienst im Ausland leisten, verwirklicht wird, entstehen Kosten in Höhe von ca. 2,8 Mio. Euro. Eine hiermit angestrebte Erhöhung der Zahl der Freiwilligen würde kostenneutral ausfallen, da die betroffenen jungen Menschen andernfalls eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland leisten würden, was ebenfalls mit einem Kindergeldanspruch verbunden ist. Das Gleiche gilt für arbeitslose Jugendliche.

Freiwilligendienste sind Lerndienste und sollten deshalb in Bezug auf Kindergeld und andere Leistungen wie eine Ausbildung behandelt werden. Die jungen Menschen sollten nicht weiter für ihr Engagement bestraft werden. Der langfristige Nutzen für die Allgemeinheit wiegt die vergleichsweise geringen Kosten bei weitem auf.

Zu 2.

Folgeänderung aus Nummer 1.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333